

## **BESCHLUSS**

### **des Vorstandes des Fußballverband Stadt Leipzig e.V. zur SPO § 65 (Freundschaftsspiele) des SFV vom 29.05.2019**

Basierend auf dem § 65 (7) der SpO des SFV weist der FVSL alle Vereine einschl. deren Spieler, Schiedsrichter, Trainer und Funktionäre ausdrücklich auf die Einhaltung nachstehender Forderung der Spielordnung hin:

Die Teilnahme von Spielern, Schiedsrichtern oder Trainern von Mitgliedsvereinen an Spielen, die außerhalb des vom DFB, NOFV, SFV einschl. FVSL organisierten Spielbetrieben, hierzu zählen u.a. auch Freundschaftsspiele oder diverse Turniere, stattfinden sollen, bedürfen der Genehmigung des FVSL. Der Antrag ist kostenpflichtig an die Geschäftsstelle des FVSL form- und fristgerecht zu richten. Dem Antrag ist das schriftliche Einverständnis von den Vereinen der Spieler, Schiedsrichter bzw. Trainer beizufügen. Der geschäftsführende Vorstand des FVSL entscheidet über den Antrag und teilt die Entscheidung dem antragstellenden Verein (Spieler, Schiedsrichter, Trainer, Funktionäre) in Schriftform mit.

Dieser Beschluss gilt gleichzeitig für das nichtbeantragte Tragen von Logos, Emblemen oder Insignien von nicht dem DFB zugehörigen Vereinen und/oder Verbänden.

Die Kosten für einen Antrag betragen 25,- € und sind auf das Konto des FVSL vor Antragstellung einzuzahlen. Dem Antrag ist eine Kopie des Einzahlungsbeleges beizulegen.

Gegen eine mögliche abschlägige Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes des FVSL ist gemäß § 25 der RVO des SFV die Beschwerde als Rechtsmittel gegen Verwaltungsentscheidungen beim zuständigen Sportgericht zulässig. Sie ist unter Zahlung der Gebühr innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntwerden der Entscheidung bei dem nach § 4 (1) der RVO des SFV wie o.a. zuständigen Sportgericht einzureichen.

Bei Verstößen oder Zuwiderhandlungen jedweder Art durch Vereine, Spieler, Trainer, Schiedsrichter sowie Funktionäre wird das zuständige Sportgericht mit der Durchführung eines Sportgerichtsverfahrens durch den FVSL beauftragt.

Der FVSL möchte hierbei noch darauf verweisen, dass die Vereine für das Verhalten Ihrer Spieler, Schiedsrichter, Trainer und Funktionäre gemäß Satzung und Ordnungen des SFV/FVSL voll umfänglich haften.